



PARKWOHNANLAGE

für Senioren

An alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie
deren Angehörigen der
Parkwohnanlage für Senioren
Erlanger Str. 53
91080 Uttenreuth

Uttenreuth, den 26.12.2022

Entgelterhöhungsschreiben nach § 9 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) der Anteile Pflege, Unterkunft, Verpflegung, Zuschlag nach § 43b SGBXI und § 84 Abs. 9 SGB XI zum 01.02.2023 | Änderung Ausbildungsumlage § 12 Abs. 4 PflAFinV | Wegfall Ausbildungszuschlag § 82a SGBXI

Sehr geehrte Angehörige,

Sehr geehrte Bewohner,

wie bereits in unserem Schreiben in Ihrer Dezember-Rechnung beigelegt und in unserer Mail an Sie am 25. November 2022 mitgeteilt, müssen wir unsere Entgelte im neuen Jahr erhöhen. Aktuell gehen wir von einer Erhöhung von ca. 7 % aus. Wie wohl alle Privathaushalte und Unternehmen in Deutschland, sieht sich auch unsere Einrichtung mit erheblichen Kostensteigerungen bei den Energieträgern, Lebensmitteln und Dienstleistungen konfrontiert. Zur Ermittlung der neuen Entgelte haben wir fristgerecht Ende November unsere Unterlagen bei der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Nürnberg eingereicht. Bisher erhielten wir leider noch keine Rückmeldung, bzw. wurden die Verhandlungen von dort noch nicht aufgenommen. Zur Vermeidung einer Nachberechnung für Sie für den Januar aufgrund der oben genannten Verzögerung, streben wir daher eine Erhöhung der Entgelte zum 1. Februar 2023 an, für die wir Ihre Zustimmung erbitten.

Die Verhandlungen über die Höhe der Pflegesätze finden zum Ablauf der bisherigen Vergütungsvereinbarung statt. Dieses vom Gesetzgeber vorgesehene Procedere soll sicherstellen, dass die Pflegesätze die Kostensteigerungen bei der Pflege selbst, bei der sozialen Betreuung sowie bei Unterkunft und Verpflegung widerspiegeln. So sollen die Träger kostenseitig in

Seite 1 von 6

die Lage versetzt werden, dauerhaft eine qualitativ hochwertige Pflegeleistung erbringen zu können.

Für eine gute Versorgung in der Altenpflege brauchen wir genügend Pflegekräfte. Diese finden wir nur, wenn die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung stimmen. Deshalb wurden ab dem 1. September 2022 nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif oder kirchenarbeitsrechtlichen Regelungen bezahlen oder mindestens in Höhe eines Tarifvertrags oder einer kirchenarbeitsrechtlichen Regelung entlohnen (§ 72 Abs. 3b SGB XI). Die Bezahlung nach Tarif wird vollständig refinanziert. Deshalb müssen wir u.a. auch unsere aktuellen Pflegesätze der Kostenentwicklung aufgrund der Tarifpflicht des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz weiter anpassen. Dies ist erforderlich, um die gestiegenen Aufwendungen im Personalkostenbereich finanzieren zu können, die für unsere Leistungen zur Erfüllung des Versorgungsvertrags notwendig sind. Gleichzeitig arbeiten wir selbstverständlich kontinuierlich daran, durch Effizienzsteigerungen und Synergieeffekte die Weitergabe der gestiegenen und bisher nicht refinanzierten Kosten auf ein Minimum zu beschränken. Damit leisten wir einen aktiven Beitrag, um die angestrebte Erhöhung der Entgeltbestandteile zum 01.02.2023 so gering wie möglich zu halten. Denn wir wissen selbstverständlich, dass jede Erhöhung für Sie eine zusätzliche Belastung ist. Seien Sie versichert, dass wir dies immer im Blick behalten.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Heim- und Pflegeversicherungsrechts haben wir – im Hinblick auf die zum oben genannten Zeitpunkt anstehende Kostensituation – das Entgelt neu kalkuliert. Die Bewohnervertretung wurde beteiligt und die Anträge auf die Erhöhung der Entgelte bei den zuständigen Kostenträgern gestellt.

Eine Erhöhung der neu kalkulierten Kosten auf dieser Basis würde ab dem 01.02.2023 zu den nachfolgend dargestellten Entgelten pro Tag führen:

Die folgende Tabelle zeigt die geplante Erhöhung des Pflege-Anteils nominal und prozentual:



PARKWOHNANLAGE

für Senioren

	Bisherige Beträge (pflegetäglich)	Beträge ab dem 01.02.2023 (pflegetäglich)	Erhöhungsbeträge (pflegetäglich)	Veränderung in Prozent
Pflegebedingter Aufwand Pflegegrad 1	45,85 €	48,26 €	2,41 €	5,26%
Pflegebedingter Aufwand Pflegegrad 2	65,29 €	70,72 €	5,43 €	8,32%
Pflegebedingter Aufwand Pflegegrad 3	81,47 €	86,89 €	5,42 €	6,65%
Pflegebedingter Aufwand Pflegegrad 4	98,33 €	103,76 €	5,43 €	5,52%
Pflegebedingter Aufwand Pflegegrad 5	105,89 €	111,32 €	5,43 €	5,13%
Unterkunft (für alle Pflegegrade)	10,90 €	14,22 €	3,32 €	30,46%
Verpflegung (für alle Pflegegrade)	12,14 €	14,74 €	2,60 €	21,42%
Ausbildungsumlage (ABU-Z) Pflegerberufegesetz (für alle Pflegegrade) §12 Abs.4 PflAFinV	3,50 €	3,21 €	-0,29 €	-8,29%
Ausbildungszuschlag § 82a SGBXI	1,02 €	0,00 €	-1,02 €	-100%
Zuschlag Betreuung § 43b SGB XI	6,06 €	7,39 €	1,33 €	21,95%
Zuschlag zusätzliches Pflege- hilfskraftpersonal § 84 Abs. 9 SGB XI	3,07 €	3,28 €	0,21 €	6,84%

Zur verständlicheren Einordnung finden Sie in nachfolgender Tabelle die Entwicklung des kalendertäglichen Gesamtheimentgeltes.

Gesamtheimentgelt Pflegetäglich	Bisherige Beträge (pflegetäglich)	Beträge ab dem 01.02.2023 (pfle- getäglich)	Erhöhungsbeträge (pflegetäglich)	Veränderung in Prozent
Pflegegrad 1	84,73 €	90,19 €	5,46 €	6,44%
Pflegegrad 2	104,17 €	110,12 €	5,95 €	5,71%
Pflegegrad 3	120,35 €	126,29 €	5,94 €	4,94%
Pflegegrad 4	137,21 €	143,16 €	5,95 €	4,34%
Pflegegrad 5	144,77 €	150,72 €	5,95 €	4,11%

Nachfolgend finden Sie die Entwicklung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils.

	Bisheriger einrichtungseinheit- licher Eigenanteil (eeE) (pflegetäglich)	eeE ab dem 01.02.2023 (pflegetäglich)	Erhöhungsbetrag (pflegetäglich)	Veränderung in Prozent
Pflegegrad 2-5	37,34 €	38,74 €	1,40 €	3,75%

Wir sind vom Gesetzgeber verpflichtet, Sie bereits vor Beginn der Verhandlungen mit den Kostenträgern über die von uns geplanten Erhöhungen zu informieren.

Wir weisen insofern darauf hin, dass damit zu rechnen ist, dass die Kostenträger unserem Antrag nicht in voller Höhe folgen werden. Dementsprechend ist eine tatsächliche Kostensteigerung unterhalb dieses Antrags wahrscheinlich. Nach Abschluss der Verhandlungen mit den Kostenträgern werden wir Sie darüber informieren welche Pflegesätze sowie Sätze für Unterkunft und Verpflegung vereinbart worden sind.

Den Mitwirkungsrechten der Bewohnervertretung haben wir selbstverständlich entsprochen. Im Termin mit der Bewohnervertretung am 28.11.2022 fand zu der Entgeltanpassung eine ausführliche Besprechung statt. Darin wurde vor Aufnahme der Verhandlungen mit den Pflegekassen sowie dem Träger der Sozialhilfe die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung erläutert. Sollten auch Sie weitergehendes Interesse an der Erläuterung der Kalkulationen haben, so sprechen Sie uns gerne an. Die Unterlagen liegen zur Ansicht in unserer Verwaltung bereit.

Zu Ihrer Information fügen wir in der Anlage eine Aufstellung der veränderten Kostenstruktur bei. Die neu zu vereinbarende Pflegevergütung für die einzelnen Pflegegrade wird mit den Kostenträgern vereinbart und gilt dadurch als stets angemessen (§ 7 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 9 WBG).

Des Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass der Ausbildungszuschlag nach § 82a SGBXI (1,02 € tgl.) nicht mehr berechnet wird, da unsere Auszubildenden nur noch nach der neuen Abrechnungsgrundlage der Ausbildungsumlage nach § 12 Abs. 4 PflAFinV finanziert werden. Diese Ausbildungsumlage verringert sich ab dem 1. Januar 2023 von 3,50€ auf 3,21€ täglich.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir durch die widerspruchslose Zahlung des erhöhten Entgeltes sowie das Verstreichenlassen der Frist zur Ausübung des den Bewohner:innen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 WBG zustehenden Sonderkündigungsrechts als Zustimmung unserer Bitte zur Entgelterhöhung werten werden.

Wir benachrichtigen Sie detailliert, sobald uns die neuen Heimentgelte von der Pflegekasse vorliegen. Zu Ihrer Information: Wir versenden die Erhöhungs- und Entgelt-



PARKWOHNANLAGE für Senioren

Informationsschreiben an die uns angegebene Mailadresse und auch immer zusätzlich schriftlich - auf Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - an den von Ihnen hinterlegten Rechnungsempfänger.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr alles erdenklich Gute.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Müller

Peter Müller
 Parkwohnanlage für Senioren
 Peter Müller GmbH
 Erlanger Straße 53
 91080 Uttenreuth
 (09131) 50 67 90
 www.parkwohnanlage.de

Anlagen:

1. Berechnungsgrundlage
2. Umlagenmaßstab

1. Berechnungsgrundlage

	Vereinbarung vom 1.9.22 bzw. 1.1.22	Kalkulation ab 01.02.23
	Gesamt	Gesamt
Summe Personalkosten	3.688.575€	3.839.353 €
Summe Sachkosten	812.071€	1.068.994 €

1. Einzelpositionen Personal

Leistungsart	Bisherige Kosten (tägl.)	Kalkuliert ab 01.02.2023 (tägl.)	Begründung der Erhöhung
Leitung und Verwaltung	5,61 €	7,13 €	Personalkostensteigerung aufgrund GVWG (§ 72 Abs. 3b SGB XI)
Pflegedienst	57,00 €	60,88 €	
Pflegestufenunabhängige Sonstige Dienste/Pflege und Betreuung	2,58 €	3,28 €	
Hauswirtschaftlicher Dienst Küche	5,64 €	7,02 €	
Hauswirtschaft - Wäscherei/sonstige	6,50 €	7,27 €	
Technischer Dienst	1,48 €	1,73 €	

2. Einzelpositionen Sachkosten

Leistungsart	Bisherige Kosten (tägl.)	Kalkuliert ab 01.02.2023	Begründung der Erhöhung
Lebensmittel	5,41 €	6,01 €	Stark erhöhte Beschaffungskosten von Energieträgern, diverse Erhöhungen von Dienstleistern und Lieferanten aufgrund aktueller Wirtschaftssituation
Wasser, Energie, Brennstoffe	3,22 €	6,29 €	
Wirtschafts-, Verwaltungsbedarf	2,05 €	2,27 €	
Bezogene Leistungen -Hauswirtschaft, Sonstige	2,79 €	4,16 €	
Zentrale Dienstleistungen	2,16 €	2,38 €	

Pflegebedarf	0,53 €	0,63 €	Stark erhöhte Beschaffungskosten von Energieträgern, diverse Erhöhungen von Dienstleistern und Lieferanten aufgrund aktueller Wirtschaftssituation
Verbrauchsgüter gem. § 82 Abs. 2 Nr. 1 2.HS	0,35 €	0,42 €	
Abgaben, Versicherungen	1,09 €	1,20 €	
Zinsen u. ä. Aufwendungen	0,00 €	0,06 €	
Wartung (ohne Instandhaltung, Ersatz)	0,50 €	0,55 €	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,26 €	0,28 €	
Prüfkosten und behördliche Aufwendungen	0,09 €	0,10 €	
Werbung und ähnliche Aufwendungen	0,32 €	0,35 €	
Aufwendungen für Verbandsumlagen	0,14 €	0,14 €	
Aufwand für Ehrenamtliche § 82b (PK und SK)	0,00 €	0,06 €	

Berechnungsgrundlage für den Pflegebereich: 42955 Pflagetage (121 Plätze bei 355 Berechnungstagen)

2. Umlagemaßstab

In nachfolgender Tabelle wird dargestellt, wie die Personal- und Sachkosten auf die einzelnen Entgeltbestandteile verteilt werden.

Kostengruppe	Unterkunft	Verpflegung	Pflege
Leitung und Verwaltung	25%	25%	50%
Pflegedienst	0%	0%	100%
Pflegestufenunabhängige Sonstige Dienste/Pflege und Betreuung	0%	0%	100%
Hauswirtschaftlicher Dienst Küche	0%	70%	30%
Hauswirtschaft - Wäscherei/sonstige	50%	0%	50%
Lebensmittel	0%	100%	0%
Wasser, Energie, Brennstoffe	40%	10%	50%
Wirtschafts-, Verwaltungsbedarf	35%	15%	50%
Bezogene Leistungen -Hauswirtschaft, Sonstige	45%	5%	50%
Zentrale Dienstleistungen	45%	5%	50%
Pflegebedarf	0%	0%	100%
Verbrauchsgüter gem. § 82 Abs. 2 Nr. 1 2.HS	0%	0%	100%
Abgaben, Versicherungen	40%	10%	50%
Zinsen u. ä. Aufwendungen	40%	10%	50%
Wartung (ohne Instandhaltung, Ersatz)	45%	5%	50%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	45%	5%	50%
Prüfkosten und behördliche Aufwendungen	45%	5%	50%
Werbung und ähnliche Aufwendungen	40%	10%	50%
Aufwendungen für Verbandsumlagen	40%	10%	50%
Aufwand für Ehrenamtliche § 82b (PK und SK)	0%	0%	100%